

BE_DIREKTIONEN 2025.GSI.2646 vom 22. Januar 2026

Be Direktionen, 2026-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_direktionen_2025.GSI.2646

FR: BE_DIREKTIONEN 2025.GSI.2646 du 22 janvier 2026

IT: BE_DIREKTIONEN 2025.GSI.2646 del 22 gennaio 2026

Volltext

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Referenz: 2025.GSI.2646 / ang, job Beschwerdeentscheid vom 21. Januar 2026 in der Beschwerdesache A. Beschwerdeführerin vertreten durch Rechtsanwältin B. gegen C. Beschwerdegegnerin und Gesundheitsamt des Kantons Bern, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8 Vorinstanz betreffend Entbindung vom Berufsgeheimnis (Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2025) 1/14 Kanton Bern Canton de Berne Rathausplatz 1 Postfach 3000 Bern 8 +41 31 633 79 41 (Telefon) +41 31 633 79 56 (Fax) info.ra.gsi@be.ch www.be.ch/gsi

I. Sachverhalt Mit Verfügung vom 22. Juli 2025 ersuchte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Re- 1. 2. 3. Am 29. Juli 2025 hat die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin sowie die involvierten Fach- 4. 5. Am 21. Oktober 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region E., Gegen die von der Vorinstanz am 29. Juli 2025 erteilte Entbindung vom Berufsgeheimnis 6. 2/14 Kanton Bern Canton de Berne rerin am 1. Oktober 2025 Akteneinsicht gewährte,⁴ beantragte die Beschwerdeführerin am 6. Oktober 2025 die Siegelung der mit Verfügung vom 22. Juli 2025 edierten Akten. gegenüber der Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin am 31. Oktober 2025 bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) Beschwerde erhoben. Darin beantragt sie: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 die Originalakten seien bereits retourniert worden. Die kopierten und in den Akten befindlichen Akten der Beschwerdegegnerin würden aus den Akten gewiesen und vernichtet. Es werde vorbe halten, die betreffenden Akten bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt sicherzustellen beziehungsweise zu edieren.⁵ Personen als ihre Hilfspersonen vom Berufsgeheimnis entbunden und sie dazu ermächtigt, der «Staatsanwaltschaft des Kantons Bern» die ersuchten Dokumente und Auskünfte betreffend die Beschwerdeführerin auszuhändigen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.³ sundheitsamt des Kantons Bern (fortan: Vorinstanz) um die Entbindung vom Berufsgeheimnis für sich sowie die in die Behandlung involvierten Fachpersonen als ihre Hilfspersonen für die Herausgabe sämtlicher Patientenakten betreffend die Beschwerdeführerin seit November 2024 gegenüber der «Staatsanwaltschaft des Kantons Bern».² 1 Vorakten, Beilage 3 2 Vorakten, Beilage 2 3 Vorakten, Beilage 1 4 Beschwerdebeilage 2 5 Beschwerdebeilage 3 um Herausgabe der vollständigen Akten seit November 2024 betreffend die (nachfolgend: Beschwerdeführerin).¹ Nachdem die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region E., der Beschwerdeführerin, die D. minderjährige A. 1. Es sei festzustellen, dass die Verfügung vom 29. Juli 2025 der Vorinstanz nichtig ist. Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 ersuchte C., (fortan: Beschwerdegegnerin) das Ge-

Eventualiter sei die Verfügung vom 29. Juli 2025 der Vorinstanz aufzuheben und das Gesuch vom 28. Juli 2025 um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht für sämtliche im Gesuch aufgeführten Personen abzuweisen. Eventualiter sei der

Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr sei die unterzeichnende Rechtsanwältin als unentgeltliche Rechtsbeiständin beizuzuordnen. -Unter Kosten und Entschädigungsfolge- Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats, welche die Beschwerdeverfahren für die 7. GSI leitet,⁶ holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch. Die Vorinstanz äussert sich in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 3. Dezember 2025.⁸ Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 22. Dezember 2025⁹ die Abweisung der Beschwerde. Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Erwägungen II. Sachurteilsvoraussetzungen 1. Anfechtungsobjekt 1.1 Der Beschwerde unterliegen Verfügungen, sofern das VRPG⁷ nichts anderes bestimmt 1.1.1 3/14 Kanton Bern Canton de Berne dahingehend, dass die Verfügung vom 29. Juli 2025 aufgrund schwerwiegender Verfahrensmängel als nichtig zu betrachten sei. Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 Art. 7 Abs. 1 Bst. m der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121) i.V.m. Art. 14a der Delegationsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 17. Januar 2001 (DeIDV GSI; BSG 152.221.121.2) und Art. 6 Abs. 1 Bst. e des Organisationsreglements des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrgR GS GSI) 7 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) 8 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) 9 Markus Müller, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 49 N. 7 (Art. 60 Abs. 1 Bst. a VRPG). Das VRPG umschreibt den Begriff der Verfügung nicht näher. Es überlässt die Konkretisierung der Rechtsprechung. Diese lehnt sich an die Definition gemäss Art. 5 VwVG⁸ an.⁹ Danach gilt als Verfügung ein individueller, an Einzelne gerichteter Hoheitsakt, durch den eine 2. Unter Entschädigungsfolgen (zzgl. Auslagen und MwSt.) zu Lasten des Kantons Bern.

Beschwerdefrist und -form 1.3 4/14 Die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2025 ist gemäss Art. 46 GesG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG¹⁷ bei der GSI als der in der Sache zuständigen Direktion anfechtbar. Die GSI ist damit zur Beurteilung der Beschwerde vom 31. Oktober 2025 zuständig. 12 13 14 15 16 Kanton Bern Canton de Berne Markus Müller, a.a.O., Art. 49 N. 89 Michel Daum, a.a.O., Art. 44 N. 54; BVR2014 S. 130 E. 3.2.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 10 Statt vieler: BVR 2015 S. 263 E. 1.4 11 Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 52 N. 1 f.; statt vieler: BVR 2015 S. 263 E. 1.4 GesV; BSG 811.111) 17 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) 18 Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 67 N. 4 konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung in verbindlicher und erzwingbarer Weise gestützt auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage geregelt wird.¹⁰ In welche äussere Form eine Anordnung gekleidet und wie sie bezeichnet wird, spielt für ihre Qualifikation als Verfügung keine Rolle. Auch ein in Brief form gefasstes Schreiben kann eine Verfügung darstellen. Unerheblich für die Qualifikation ist ferner, ob eine schriftliche behördliche Äusserung alle formellen Elemente einer Verfügung gemäss Art. 52 Abs. 1

VRPG erfüllt oder ob einzelne davon fehlen.¹¹ Weist ein Verwaltungsakt keine Rechtsmittelbelehrung auf, ist er deswegen nicht nichtig.¹² Eine zu Unrecht unterlassene Rechtsmittelbelehrung stellt indes eine mangelhafte Eröffnung dar.¹³ 1.1.2 Mit Schreiben vom 29. Juli 2025 hat die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin vom Berufsgeheimnis entbunden und sie ermächtigt, der «Staatsanwaltschaft des Kantons Bern» die ersuchten Dokumente und Auskünfte betreffend die Beschwerdeführerin auszuhändigen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Damit hat die Vorinstanz einseitig und verbindlich, gestützt auf die öffentlich-rechtlichen Grundlagen in Art. 321 Abs. 2 StGB¹⁴ i.V.m. Art. 8 Abs. 2 GesG¹⁵ und Art. 14a Abs. 5 GesV¹⁶, die Beschwerdegegnerin von ihrem Berufsgeheimnis entbunden. Das Schreiben der Vorinstanz vom 29. Juli 2025 erfüllt damit die materiellen Strukturmerkmale einer Verfügung. Die fehlende Rechtsmittelbelehrung vermag daran nichts zu ändern. Sie bewirkt einzig, dass nicht alle Formerfordernisse im Sinne von Art. 52 Abs. 1 VRPG erfüllt sind und ein Eröffnungsmangel vorliegt. 1.2 Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz 1.3.1 Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu erheben (Art. 46 GesG i.V.m. Art. 67 VRPG). Die Beschwerdefrist ist eine gesetzliche Verwirkungsfrist, die nicht erstreckbar ist.¹⁸ Aus mangelhafter Eröffnung darf jedoch niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen (Art. 44 Abs. 6 VRPG). Wird eine Verfügung nicht oder unzureichend eröffnet, wird die Beschwerdefrist gemäss einem durch die Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsatz durch Kenntnisnahme ausgelöst. Massgebend ist die effektive Kenntnisnahme bzw. der

1.4 Beschwerdelegitimation Nach Art. 65 Abs. 1 VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren 1.4.1 5/14 19 20 21 22 23 24 Kanton Bern Canton de Berne Ruth Herzog, a.a.O., Art. 67 N. 13; vgl. auch Michel Daum, a.a.O., Art. 44 N. 59 m.w.H. Beschwerdevernehmlassung vom 3. Dezember 2025 Beschwerde vom 31. Oktober 2025, Ziff. 3 Vorakten, Beilage 3 Beschwerdebeilage 2 Michael Pflüger, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 65 N. 8 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.²⁴ Zeitpunkt, in dem die betroffene Person bei zumutbarer Aufmerksamkeit vom fraglichen Akt hätte Kenntnis nehmen müssen.¹⁹ 1.3.3 Die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region E., vom 22. Juli 2025, mit welcher sie die Beschwerdegegnerin um Herausgabe der vollständigen Akten seit November 2024 betreffend die Beschwerdeführerin ersucht hat, wurde der Beschwerdeführerin nicht eröffnet.²² Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin erst im Rahmen der Akteneinsicht Kenntnis von der Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2025 erhalten hat.²³ Die 30-tägige Beschwerdefrist (ab Kenntnisnahme) begann demnach am 3. Oktober 2025 zu laufen (Art. 41 Abs. 1 VRPG) und hätte grundsätzlich am Samstag, 1. November 2025, geendet. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, so endet die Frist erst am nächstfolgenden Werktag (Art. 41 Abs. 2 VRPG), d.h. vorliegend am Montag, 3. November 2025. Die Beschwerde vom 31. Oktober 2025 erfolgte damit frist- sowie auch formge recht (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG). 1.3.2 Es ist unbestritten, dass die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2025 der Beschwerdeführerin nicht eröffnet wurde.²⁰ Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie von der Verfügung und den damit einhergehenden Folgen erst am 2. Oktober 2025 im Rahmen einer Einsicht in

die ent sprechenden Strafakten Kenntnis erhalten habe.²¹ 1.4.3 Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region E., hat am 21. Oktober 2025 gestützt auf einen von der Beschwerdeführerin am 6. Oktober 2025 gestellten Siegelungsantrag die Kopien der edierten Akten der Beschwerdegegnerin aus den Akten gewiesen und vernichtet. Gleichzeitig hat sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region E., vorbehalten, die betreffenden Akten bei 1.4.2 Die Beschwerdeführerin hatte im vorinstanzlichen Verfahren keine Möglichkeit zur Teil nahme. Ferner ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung vom 29. Juli 2025 be sonders berührt. Was das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin anbelangt, gilt das Nach stehende.

Nach dem Geschriebenen ist auf die Beschwerde vom 31. Oktober 2025 einzutreten. Streitgegenstand 2. 6/14 Kanton Bern Canton de Berne Die GSI prüft, ob die Vorinstanz von einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachver halts ausgegangen ist, ob sie Recht verletzt hat (einschliesslich allfälliger Rechtsfehler bei der Aus übung des Ermessens) und ob die angefochtene Verfügung unangemessen ist (Art. 66 VRPG). Der GSI steht somit volle Kognition zu. Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ist als Beiständin im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB²⁶ mit Befugnis zur Prozessführung gehörig zu derer Vertretung legitimiert.²⁷ 25 Beschwerdebeilage 3 26 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) 27 Beschwerdebeilagen 4 und 6 28 Vorakten, Beilage 1 Anfechtungsobjekt bildet vorliegend die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2025. Darin hat die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin sowie die involvierten Fachpersonen als ihre Hilfspersonen vom Berufsgeheimnis entbunden und sie dazu ermächtigt, der «Staatsanwaltschaft des Kantons Bern» die ersuchten Dokumente und Auskünfte betreffend die Beschwerdeführerin auszuhändigen und die nö tigen Auskünfte zu erteilen.²⁸ Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei festzustellen, dass die Verfü gung vom 29. Juli 2025 nichtig sei. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt sicherzustellen bzw. zu edieren.²⁵ Die Akten der Beschwerdegegnerin befinden sich demzufolge nicht mehr in den Akten der Staatsanwaltschaft. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region E., die betreffen den Akten erneut gestützt auf die angefochtene Verfügung der Vorinstanz ediert. Weiter ist zu berück sichtigen, dass die verfügte Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht nur gegenüber der Staatsanwalt schaft des Kantons Bern, Region E., sondern allgemein gegenüber der «Staatsanwaltschaft des Kantons Bern» gilt sowie dass die Entbindung vom Berufsgeheimnis auch nicht auf ein einzelnes Strafverfahren begrenzt ist. Damit kann - entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin - nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdegegnerin erneut Akten gestützt auf die angefochtene Verfügung herausgibt. Die Beschwerdeführerin hat folglich ein aktuelles und praktisches Interesse und damit ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung. 1.6 Kognition der Beschwerdeinstanz 1.5 Prozessfähigkeit und Rechtsvertretung 1.7 Fazit

Rechtliche Grundlagen 3. Ärzte in eigener fachlicher Verantwortung haben das Berufsgeheimnis nach Massgabe der 3.1 7/14 Kanton Bern Canton de Berne einschlägigen Vorschriften zu wahren (Art. 2 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 40 Bst. f MedBG³⁰). Sie sind verpflichtet, gegenüber Drittpersonen über alles, was ihnen die Patientinnen und Patienten im Zusam menhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnehmen, Stillschweigen zu bewahren (Art. 27 Abs. 1 GesG). Gesundheits-, Sozial- und

Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 29 Beschwerde vom 31. Oktober 2025 30
Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe
(Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) 31 Trechsel/Vest, in Schweizerisches
Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St.Gallen 2018, Art. 321 N. 34;
Niklaus Oberholzer, in Basler Kommentar Strafrecht, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 321 N.
23; Urteil des Bundesgerichts 2C_1049/2019 vom 1. Mai 2020 E. 3.4 m.w.H. 32 Urteil des
Bundesgerichts 2C_215/2015 vom 16. Juni 2016 E. 5.1 Gesuch der Beschwerdegegnerin
vom 28. Juli 2025 um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht abzuweisen.²⁹
Streitgegenstand und zu prüfen ist damit vorliegend, ob die Verfügung der Vorinstanz vom
29. Juli 2025 betreffend die Entbindung der Beschwerdegegnerin vom Berufsgeheimnis
rechtmässig ergangen ist. 3.3 Art. 321 Abs. 2 StGB nennt selbst keine Kriterien, nach denen
die Bewilligung für eine Entbindung des Geheimnisträgers von der Geheimnispflicht erteilt
oder verweigert werden soll. Es ist dafür eine Rechtsgüter- und Interessenabwägung
vorzunehmen, wobei die Entbindung nur zu bewilligen ist, wenn dies zur Wahrung
überwiegender privater oder öffentlicher Interessen notwendig ist. Dabei vermag nur ein
deutlich höherwertiges öffentliches oder privates Interesse die Entbindung zu
rechtfertigen.³¹ Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen,
dass das Berufsgeheimnis an sich ein gewichtiges Rechtsgut ist.³² Das Gesuch um
Entbindung vom Berufsgeheimnis kann grundsätzlich nur vom Geheimnisträger (z.B. Arzt)
selbst, nicht aber auch vom Geheimnisherrn (z.B. Patient) oder einem Dritten (z.B.
Staatsanwaltschaft) gestellt werden. Der Geheimnisträger ist befugt, sich von seiner
Schweigepflicht entbinden zu lassen, denn es liegt in seinem Interesse, sich um die
Bewilligung zu kümmern, um zu verhindern, dass er sich wegen Verletzung des 3.2 Ärzte,
die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder
das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe
bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 321 Ziff. 1 StGB). Der Täter ist nicht
strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer
auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder
Aufsichtsbehörde offenbart hat (Art. 321 Ziff. 2 StGB).

4. 4.1 8/14 Kanton Bern Canton de Berne Argumente der Verfahrensbeteiligten Die
Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, für die Nichtigkeit massgebend
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 Berufsgeheimnisses
strafbar macht. Der Geheimnisherr ist aber legitimiert, gegen die dem Geheimnisträger
erteilte Entbindung Beschwerde zu erheben.³³ sei vor allen Dingen der Umstand der
fehlenden Zustellung der Verfügung an die Beschwerdeführerin, obwohl sie in diesem
Verfahren als zur Anfechtung der Entbindungsverfügung legitimierte Geheimniss herrin
Parteilstellung gehabt hätte, sowie die fehlende Möglichkeit der Beschwerdeführerin, am
Verfahren auf Erlass besagter Verfügung mitzuwirken. Die Nichtzustellung und die dieser
Nichtzustellung zugrunde liegende schwerwiegende und offensichtliche Verletzung des
Anspruches auf rechtliches Gehör würde einen Nichtigkeitsgrund setzen. Die
Beschwerdeführerin habe keine Möglichkeit gehabt, sich vorgängig gegen die Entbindung
zur Wehr zu setzen bzw. zu verhindern, dass es zur Offenbarung der sie betreffenden
Berufsgeheimnisse komme. Der der angefochtenen Verfügung anhaftende Eröff-
nungsmangel erweise sich damit auf jeden Fall als besonders schwer sowie darüber hinaus
als offensichtlich. Eine Heilung der Gehörsverletzung falle äusser Betracht, weil die
Beschwerdeführerin nie die Möglichkeit gehabt habe, die Entbindungsverfügung wirksam
anzufechten. So seien die Akten aufgrund der Formmängel bereits in die Akten der

Staatsanwaltschaft gelangt. Auch habe der Eröffnungsmangel zu einer Schädigung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer aktuellen sowie künftigen behandelnden Fachperson geführt, welches nun mit grossem zeitlichem Aufwand wieder hergestellt werden müsse. Schliesslich spreche das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung bzw. an der Wahrung der Parteirechte der Beschwerdeführerin, insbesondere das Kindeswohl, klar für die Annahme der Nichtigkeit. Rechtssicherheits- bzw. Vertrauensschutzzinteressen, welche dieses gewichtige Interesse überwiegen können, seien nicht ersichtlich, weshalb die Annahme der Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährde.³⁴ 33 Niklaus Oberholzer, a.a.O., Art. 321 N. 23; Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.2.1; BGE 142 II 256 E. 1.2.2 34 Beschwerde vom 31. Oktober 2025 35 Beschwerdevernehmlassung vom 3. Dezember 2025 3.4 Über die Befreiung vom Berufsgeheimnis von Ärztinnen und Ärzten im Kanton Bern im Sinn von Art. 321 Ziff. 2 StGB entscheidet die Vorinstanz als zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 2 GesG i.V.m. Art. 14a Abs. 5 GesV). 4.2 Die Vorinstanz führt in der Beschwerdevernehmlassung vom 3. Dezember 2026 aus, dass die Verfügung vom 29. Juli 2025 als nichtig zu betrachten sei. Die Verfügung leide an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel, da das rechtliche Gehör verletzt worden sei.³⁵

Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Beschwerdeantwort vom 22. Dezember 2025 zu- 4.3 5. 5.1 Es ist vorliegend unbestritten, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin vor Verfügungs- 5.2 9/14 Kanton Bern Canton de Berne Würdigung Eine fehlerhafte Verfügung ist anfechtbar. Von der Anfechtbarkeit zu unterscheiden ist die erlassene das rechtliche Gehör nicht gewährt und ihr die Entbindungsverfügung vom 29. Juli 2025 nicht eröffnet hat. Die angefochtene Verfügung leidet damit in doppelter Hinsicht an schwerwiegenden Verfahrensfehlern: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 samengefasst vor, dass sie aufgrund der angefochtenen Verfügung vom 29. Juli 2025 in guten Glauben gewesen sei, dass eine gültige und rechtmässige Entbindung vom Berufsgeheimnis erfolgt sei. Von einer medizinischen Fachperson könne nicht erwartet werden, dass sie eine allfällig unrichtige Verfügung erkenne. Die Beschwerdegegnerin sei deshalb berechtigt gewesen, gestützt auf die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2025 die ersuchten Unterlagen an die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region E. ___, herauszugeben.³⁶ 36 Beschwerdeantwort vom 22. Dezember 2025 37 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nrn. 100.2019.147/148 vom 11. Februar 2021 E. 3.2 mit Verweis auf BGE 139 II 243 E. 11.2 und BGE 136 II 415 E. 1.2 38 Markus Müller, a.a.O., Art. 49 N. 85; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St.Gallen, Rz. 1096 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2019.147/148 vom 11. Februar 2021 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.1 39 Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.2.1; Trechsel/Vest, a.a.O., Art. 321 N. 33 40 Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.3.4 Nichtigkeit einer Verfügung. Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten und kann auch erst im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden.³⁷ Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen, d.h. sie ist absolut unwirksam. Sie ist vom Erlass an (ex tunc) und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich. Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nur ausnahmsweise nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (sog. Evidenztheorie). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Als Nichtigkeitsgründe fallen

hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht.³⁸ 5.2.1 Zum einen hätte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin in das Entbindungsverfahren - als zur Anfechtung der Entbindungsverfügung legitimierte Geheimnisherrin - einbezogen und ihr vor Verfügungserlass das rechtliche Gehör gewähren müssen.³⁹ Die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden persönlichen Informationen sind in besonderem Mass schützenswert. Behördliche Entbindungen von der Schweigepflicht sind demgemäss grundsätzlich als Eingriffe in die Privatsphäre zu qualifizieren und umso wichtiger ist die Wahrung der Parteirechte der Betroffenen im Entbindungsverfahren.⁴⁰ Indem die Vorinstanz die Beschwerdeführerin nicht in das Verfahren miteinbezogen und ihr vor

10/14 Kanton Bern Canton de Berne Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 41 Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) 42 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.3.4 43 Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.3.3; Markus Müller, a.a.O., Art. 49 N. 88 44 Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.2.1 f. 45 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK; SR 0.101) 46 Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.3.2 Verfügungserlass keine Möglichkeit gewährt hat, sich vorgängig zur Entbindung vom Berufsgeheimnis der Beschwerdegegnerin zu äussern, hat sie in gravierender Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV/41; Art. 21 Abs. 1 VRPG) verletzt. Eine Heilung der Gehörsverletzung fällt vorliegend von vornherein äusser Betracht, weil die Beschwerdeführerin gar nie die Möglichkeit hatte, die Entbindungsverfügung vom 29. Juli 2025 wirksam anzufechten.⁴² Eine Anfechtung konnte erst am 31. Oktober 2025 erfolgen, nachdem die Entbindungsverfügung bereits erlassen wurde und die medizinischen Unterlagen über die Beschwerdeführerin bereits an die Staatsanwaltschaft herausgegeben wurden. Die unterlassene vorgängige Anhörung der Beschwerdeführerin respektive der nicht erfolgte Einbezug in das Verfahren ist als schwerwiegender Verfahrensfehler zu qualifizieren.⁴³ Der Mangel war darüber hinaus offensichtlich. 5.2.2 Nebst der unterlassenen vorgängigen Anhörung hat es die Vorinstanz zu Unrecht unterlassen, die Entbindungsverfügung vom 29. Juli 2025 der Beschwerdeführerin zu eröffnen, obwohl sie als Geheimnisherrin zur Anfechtung der Verfügung legitimiert war.⁴⁴ Das Gebot, Entscheide allen direkt betroffenen Personen zu eröffnen, ist ein elementarer Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Das besagte Gebot hängt zudem eng mit den in Art. 29a BV und Art. 6 und Art. 13 EMRK⁴⁵ verbürgten Rechtsschutzgarantien zusammen. Dies hat zur Konsequenz, dass der behördliche Verzicht darauf, eine Verfügung ihrem Adressaten zur Kenntnis zu bringen, höchstens dann zulässig sein kann, wenn hierfür eine klare formell-gesetzliche Grundlage besteht. Liegt keine solche Rechtsgrundlage vor, ist die (bewusste) Nichteröffnung einer Verfügung an einen Adressaten schon deshalb als gravierender Verfahrensfehler zu qualifizieren.⁴⁶ Eine solche Rechtsgrundlage liegt hier nicht vor. Nach einem allgemeinen Grundsatz des öffentlichen Verfahrensrechts, welcher auch in Art. 44 Abs. 6 VRPG verankert ist, darf den Parteien aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung oder eines Entscheids kein Nachteil erwachsen. Dieser Grundsatz konkretisiert das in Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV verankerte Prinzip von Treu und Glauben sowie die Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 BV. Er bedeutet nicht, dass die Unterlassung der Eröffnung in jedem Fall zur Nichtigkeit führt. Dem Schutz der Parteien ist genügend Rechnung getragen, wenn die

mangelhafte Eröffnung trotzdem ihren Zweck erfüllt. Von Nichtigkeit bzw. rechtlicher Inexistenz wird in Praxis und Lehre dann ausgegangen, wenn eine Verfügung überhaupt nicht eröffnet wurde. Wurde sie lediglich einzelnen, aber nicht allen Parteien eröffnet, setzt die Annahme der Nichtigkeit voraus, dass es sich bei der von der Nichteröffnung betroffenen Partei um den bzw. um einen Verfügungsadressaten handelt sowie dass dieser keine Kenntnis vom Verfahren hatte und entsprechend auch nicht daran teilnehmen

11/14 Kanton Bern Canton de Berne Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
2025.GSI.2646 47 Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.3.1 48
Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.4 49 Urteil des
Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.4.1 ; Markus Müller, a.a.O., Art. 49 N.
85 50 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.4.1 ff. 51 Vgl.
Urteil des Bundesgerichts 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.5 konnte.47 Die
Entbindungsverfügung vom 29. Juli 2025 wurde einzig der Beschwerdegegnerin als Ge
heimnisträgerin, nicht aber der Beschwerdeführerin als Geheimnisherrin eröffnet. Es liegt
damit eine nicht allen Parteien bzw. allen Verfügungsadressaten eröffnete Verfügung vor.
Die Nichtzustellung der Verfügung vom 29. Juli 2025 an die Beschwerdeführerin - im
Verbund mit ihrem gänzlichen Auschluss vom Entbindungsverfahren, in welchem ihr als
Geheimnisherrin die Stellung einer Partei zu kam (bzw. zugekommen wäre) - bewirkte,
dass diese keine Möglichkeit hatte, sich vorgängig gegen die Entbindung zur Wehr zu
setzen bzw. zu verhindern, dass es zur Offenbarung der sie betreffenden Berufsgeheimnisse
kommt. Sie hatte keine Kenntnis vom Verfahren und konnte entsprechend auch nicht daran
teilnehmen. Die Nichteröffnung der Entbindungsverfügung an die Beschwerdeführerin setzt
daher einen Nichtigkeitsgrund. Diesem liegt eine äusserst schwerwiegende und zudem
offen sichtliche Verletzung des Gehörsanspruchs der Beschwerdeführerin zugrunde. 5.4
Damit sind alle drei Voraussetzungen gemäss der Evidenztheorie für die Annahme der Nich
tigkeit erfüllt. Die Entbindungsverfügung vom 29. Juli 2025 vermochte mangels
vorgängiger Anhörung der Beschwerdeführerin und Eröffnung an diese keinerlei
Rechtswirkungen zu entfalten. Sie hat mithin keine rechtliche Existenz erlangt und ist im
Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichtig.51 5.3 In Bezug auf die Nichtigkeit
der angefochtenen Verfügung ergibt sich damit, dass die ersten beiden Voraussetzungen
gemäss der Evidenztheorie - ein besonders schwerer und offensichtlicher Mangel
(Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die unterlassene vorgängige Anhörung der Be
schwerdeführerin und die Nichteröffnung der Verfügung an die Beschwerdeführerin) -
erfüllt sind. Als weitere Voraussetzung der Nichtigkeit darf die Annahme eines nichtigen
Rechtsakts die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden.48 Bei der Beantwortung der
Frage, ob ein fehlerhafter Verwaltungsakt nichtig ist, sind alle massgeblichen Interessen
gegeneinander abzuwägen.49 Vorliegend spricht das Interesse an der richtigen
Rechtsanwendung bzw. an der Wahrung der Parteirechte der Beschwerde führerin klar für
die Annahme der Nichtigkeit. Rechtssicherheits- bzw. Vertrauensschutzinteressen, welche
dieses gewichtige Interesse überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich. Hierbei ist insbeson
dere zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin im Wissen um und gestützt auf die
Verfügung vom 29. Juli 2025 gegenüber der Staatsanwaltschaft die medizinischen
Unterlagen über die Be schwerdeführerin herausgegeben und Auskunft erteilt hat. Mit Blick
auf deren Dahinfallen, kann sie sich daher auf den Standpunkt stellen, von einer gültigen
Entbindung von der Schweigepflicht bzw. aufgrund der vermeintlich gültigen
Entbindungsverfügung davon ausgegangen zu sein, rechtskonform zu handeln. Dass die
Vorinstanz das Entbindungsverfahren nicht korrekt durchgeführt hat, ist der Be

schwerdegegnerin nicht anzulasten. Demzufolge wird die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit der Verfügung vom 29. Juli 2025 nicht ernsthaft gefährdet.⁵⁰

6. Ergebnis Kosten 7. Verfahrenskosten 7.1 7.2 Parteikosten 12/14 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV⁵³). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Aus gangsgemäss wären die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen. Nachdem der Vorinstanz als Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG keine Verfahrenskosten auferlegt werden können, ist auf deren Erhebung zu verzichten (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Kanton Bern Canton de Berne Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Feststellung der Nichtigkeit ist somit gutzuheissen. Eine Prüfung der übrigen Anträge der Beschwerdeführerin erübrigt sich damit. Demzufolge erübrigen sich auch weitere Beweismassnahmen, weshalb der Verfahrensantrag der Beschwerdeführerin um Edition der Strafakten mangels eines Rechtsschutzinteresses abzuschreiben ist. Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2025 nichtig ist. Die Beschwerde vom 31. Oktober 2025 ist folglich gutzuheissen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist im Dispositiv die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung festzustellen.⁵² 52 Markus Müller, a.a.O., Art. 49 N. 85 53 Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) 7.2.2 Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Im Beschwerdeverfahren beträgt das Honorar CHF 400.00 bis 7.2.1 Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die unterliegende Vorinstanz hat der obsiegenden Beschwerdeführerin die Parteikosten zu ersetzen.

Mitteilung 8. 13/14 Kanton Bern Canton de Berne CHF 11'800.00 pro Instanz (Art. 11 Abs. 1 PKV⁵⁴). Innerhalb dieses Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG⁵⁵). Die Beschwerdeführerin beantragt schliesslich, es sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Wie ausgeführt, obsiegt die Beschwerdeführerin, weswegen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist und die Parteikosten vollumfänglich von der Vorinstanz zu tragen bzw. ersetzen sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit gegenstandslos geworden und als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646 54 Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) 55 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) Die Beschwerdeführerin beantragt, zur Durchsetzung der von Gesetzes wegen geltenden aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sei die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern über

die vorliegende Beschwerde sowie den Beschwerdeentscheid zu orientieren. Hierzu ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region E., die Originalakten bereits retourniert sowie die kopierten und in den Akten befindlichen Akten der Beschwerdegegnerin aus den Akten gewiesen und vernichtet hat. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Staatsanwaltschaft über den vorliegenden Entscheid zu informieren sein sollte. Es steht der Beschwerdeführerin selbstverständlich frei, den vorliegenden Entscheid bei Bedarf der Staatsanwaltschaft als Beweismittel einzureichen. Aus diesen Gründen ist der Verfahrens Antrag der Beschwerdeführerin, auf Orientierung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern über den Beschwerdeentscheid abzuweisen. 7.2.3 Die Kostennote der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin vom 6. Januar 2026 beläuft sich auf insgesamt CHF 3'185.20 (Honorar von CHF 2'860.75 und Auslagen von CHF 85.80 zzgl. Mehrwertsteuer von CHF 238.65). Angesichts der begrenzten Komplexität der Angelegenheit, der klaren Rechtslage sowie dem dadurch gebotenen Aufwand und der Bedeutung der Streitsache ist der mit Kostennote vom 6. Januar 2026 geltend gemachte Aufwand der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin als angemessen zu werten. Die unterliegende Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin somit die Parteikosten in der Höhe von CHF 3'185.20 nach Rechtskraft dieses Entscheides zu ersetzen. 7.3 Unentgeltliche Rechtspflege

III. Entscheid 1. Die Beschwerde vom 31. Oktober 2025 wird gutgeheissen. 2. Es wird festgestellt, dass die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2025 nichtig ist. 3. 4. 5. Verfahrenskosten werden keine erhoben. 6. 7. IV. Eröffnung Rechtsanwältin B. 14/14 Kanton Bern Canton de Berne Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, bestimmt auf CHF 3'185.20 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer), zu ersetzen. Pierre Alain Schnegg Regierungsrat - Beschwerdegegnerin, per Einschreiben - Vorinstanz, per Kurier Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. Der Verfahrens Antrag der Beschwerdeführerin um Orientierung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern über den Beschwerdeentscheid wird abgewiesen. Der Verfahrens Antrag der Beschwerdeführerin um Edition der Strafakten wird abgeschrieben. Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 3 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2646

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.